

# Münsterberger Kreisblatt.

82. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: F. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 29.

Sonnabend, 20. Juli

1929.

[III. 419.] Zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Münchhof wurde der Stellenbesitzer Friedrich Stolz daselbst gewählt und bestätigt.

Münsterberg, den 15. Juli 1929.

[III. 406.] Zum Vollziehungsbeamten der Gemeinde Oibersdorf wurde der Hausbesitzer und Maurer Josef Schmidt daselbst gewählt und bestätigt.

Münsterberg, den 12. Juli 1929.

**Polizeiverordnung über den gewerblichen und Handelsverkehr mit Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fischen, Weich- und Krustentieren.** Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 5. Juli 1927 (R. G. Bl. S. 134) und der Verordnung über die Vermögensstrafen und -bußen vom 6. Februar 1924 (R. G. Bl. S. 44) wird für den Regierungsbezirk Breslau mit Zustimmung des Bezirksausschusses vom 23. Mai 1929 — B. K. 483/29 — folgendes bestimmt:

## Allgemeines.

### § 1.

Diese Polizeiverordnung gilt für alle Betriebe, in denen Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fische, Weich- und Krustentiere zu gewerblichen und Handelszwecken regelmäßig hergestellt, verarbeitet, aufbewahrt, verpackt, befördert oder feilgehalten werden.

Betriebe, in denen ausschließlich luftdicht verschlossene Konserven aus einem der in Absatz 1 bezeichneten Lebensmittel aufbewahrt, verpackt, feilgehalten oder befördert werden, fallen nur unter die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 dieser Anordnung.

Durch Anordnung des Landrats und in freisfreien Städten der Ortspolizeibehörde können auch Gastwirtschaften, Speisehäuser, Hotels und Stadtküchen dieser Anordnung unterstellt werden.

## Beaufsichtigung.

### § 2.

Die Zubereitung und Aufbewahrung, sowie das Verpacken, Auswiegen, Befördern und Feilhalten der

in § 1 angeführten Lebensmittel unterliegen der polizeilichen Aufsicht. Die Beaufsichtigung erstreckt sich auch auf alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gerätschaften, die vorgenannten Zwecken dienen.

Die Beamten und Sachverständigen der Polizei sind befugt, die Räumlichkeiten zum Zwecke der polizeilichen Beaufsichtigung während der Geschäfts- und Arbeitsstunden zu betreten, die dort befindlichen Einrichtungen, Gegenstände und Waren zu prüfen, nötigenfalls Waren vorläufig zu beschlagnahmen, ferner Proben zur Untersuchung unter Beachtung der Vorschriften des § 7 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 zu entnehmen.

Sachverständige im Sinne des Absatzes 2 sind die Veterinärärzte und deren amtlich bestellte Vertreter. Die tierärztlichen Sachverständigen üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der von mir erlassenen Ausführungsanweisung aus.

## In den Betrieben beschäftigte Personen.

### § 3.

Die im gewerblichen und Handelsverkehr mit den in § 1 bezeichneten Lebensmitteln beschäftigten Personen haben sich und ihre Kleider stets sauber zu halten. In den Fleischereien müssen sie hellfarbige, waschbare Überkleidung oder Schürzen und Überziehhärmel tragen.

Personen, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind oder daran Erkrankte pflegen, ferner Personen, die Ansteckungsstoffe, insbesondere Typhus oder Paratyphuskeime ausscheiden, dürfen im gewerblichen und Handelsverkehr mit den in § 1 bezeichneten Lebensmitteln nicht tätig sein. Personen, die als Lumpen-, Knochen- und Althändler, Hundehändler, Hundeschere, Abdecker, im Sanitäts- oder Leichenbestattungsdienst oder in einem ähnlichen Beruf tätig sind, sind gleichfalls ausgeschlossen. Das Rauchen, Schnupfen und Tabakkauen, sowie das Auspucken, ist in den Räumen der in § 1 bezeichneten Betriebe verboten.

## Räume und Gerätschaften.

### § 4.

Die Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufsräume für die in § 1 bezeichneten Lebensmittel müssen genügend groß, trocken, ausreichend beleuchtet, leicht zu reinigen, sowie gut und unmittelbar ins Freie zu lüften sein.